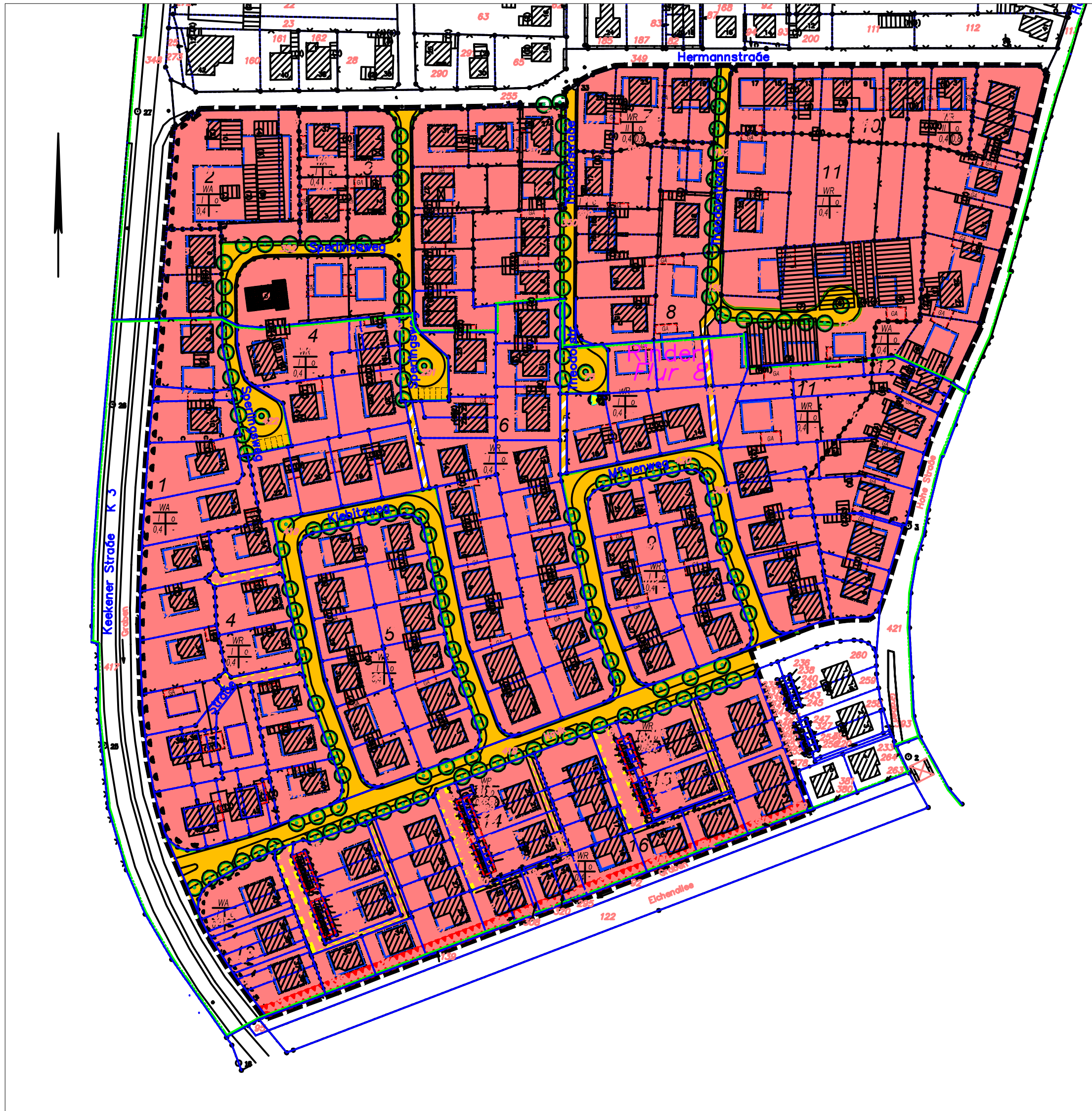

Textliche Festsetzungen

1. Bauliche Nutzung

1.1 Im Nutzungsgebiet 2 wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Anlagen gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 4 BauNVO (Gartenbaubetriebe) allgemein zulässig sind (§ 1 Absatz 6 Ziffer 2 BauNVO).

1.2 Die Baugrundstücke in den Nutzungsgebieten 1, 2, 4, 5 und 11 müssen eine Mindestgröße von 500 m² haben (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

1.3 In den Nutzungsgebieten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 13, 14, 15 und 16 sind Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen nicht zulässig (§ 3 Abs. 4 BauNVO).

2. Garagen und Stellplätze

Mit Ausnahme des Nutzungsgebietes 2 sind Garagen und Stellplätze auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

3. Nebenanlagen

3.1 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO von über 15 cbm umbauten Raum sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig (23 Abs. 5 BauNVO).

3.2 Im Schutzstreifen entlang des Eichenalleegrabens sind Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Anlagen gemäß 23 Absatz 5 Satz 2 BauNVO nicht zulässig (23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO).

Hinweise:

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 81 BauO NW 1984 werden für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in einer gesonderten Satzung erfaßt.

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

WR	Art der baulichen Nutzung	
I / o	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise
0,4 / 0,8	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)

6. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F Fußweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

7. Ver- und Entsorgung

Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizität

13. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

anzupflanzende Bäume

14. Stadterhaltung

D Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen

15. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Ga Garagen

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Umgrenzung von Flächen die von Bebauung freizuhalten sind

16. Hinweis

3 Nutzungsgebiet

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 18.11.1999 Kontroll - Nr. 32/99

Bestandsangaben

Stadtgrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Nutzungsgrenze
Bordstein, Fahrbahnbegrenzung
Mauer
Zaun
Hecke
Polygonpunkt mit Nummer
Böschung
Baum, Baumreihe
Gebäude mit Geschosszahl- und Hausnummer
Wirtschafts-, Gewerbe-, Industriebauten
Durchfahrt, Arkade
58,07 Höhenlage ü. NN
kV- Kabel

Plangrundlage

Die vorliegende Planunterlage ist entstanden durch - ~~Vergrößerung~~ - Kopie der amtlichen Katasterkarte, ~~Neukartierung~~. Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind. Stand: März 1987

Kleve, den 7. 7. 1988

P. Mosch
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Rechtsgrundlage

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften.
Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. i S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Stadtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949)
der Baunutzungsverordnung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763) in Verbindung mit der Planzeichenverordnung vom 30. 7. 1981 (BGBl. I. S. 883), jeweils in der gültigen Fassung.
Verordnung zur Durchführung des BBauG. vom 24. 11. 1982
BauGB in der Fassung vom 8. 12. 1986 (BGBL I. S. 2253)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 3 - 017 - 0

Beschluss zur Aufstellung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Kleve vom 25. 01. 84 + 1. 04. 87 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02. 02. 84 + 07. 08. 87 ortsüblich bekanntgemacht.

Kleve, den 06. 07. 1988

Der Bürgermeister

(Brock)

Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Bebauungsplan mit Begründung erfolgte gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 11. 09. bis 25. 09. 85
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am 03. 09. 85

Kleve, den 06. 07. 1988

Der Stadtdirektor

(Dr. Schröer)

Offenlegung

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 01. 10. 86 hat dieser Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13. 10. 86 bis 13. 11. 86 einschließlich ausgelegen.

Erneute Offenlegung nach ortsüblicher Bekanntmachung am 07. 08. 1987 gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 17. 08. bis 17. 09. 1987 einschließlich ausgelegen.

Kleve, den 06. 07. 1988

Der Stadtdirektor

(Dr. Schröer)

Änderungen

Dieser Bebauungsplan ist aufgrund der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 22. 06. 88 geändert worden. Die Änderungen sind in violetter Farbe eingetragen.

Kleve, den 06. 07. 1988

Der Bürgermeister

(Brock)

Beschluss als Satzung

Der Rat der Stadt Kleve hat diesen Bebauungsplan mit Entscheidungsbegründung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW am 22. 06. 88 als Satzung beschlossen.

Kleve, den 06. 07. 1988

Der Bürgermeister

(Brock)

Anzeige

Gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat mir dieser Bebauungsplan vorgelegen.

Verfügung vom heutigen Tage 16. 11. 88

(Az. 35.2 - 12.25 - Kleve Nr. 3 - 152 - 0)

Düsseldorf, den 15. 11. 1988

Bezirksregierung

gez. Schwetlick
im Auftrage

Bekanntmachung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 06. 01. 89 öffentlich bekanntgemacht worden.
In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen.
Der Bebauungsplan hat am 06. 01. 89 Rechtskraft erlangt.

Kleve, den 12. 01. 1989

Der Bürgermeister

(Brock)

Bebauungsplan Stadt Kleve

Nr. 3 - 152 - 0
Ausfertigung
Gemarkung: Rindern
Flur: 8+9
Maßstab: 1 : 1000

Änderung der textlichen Festsetzungen gemäß Ratsbeschluss vom 09. 09. 1998

1.) *Für das Gebäude Möwenweg Hsnr. 8 darf die überbaubare Fläche mit dem rückwärtigen Anbau von einem eingeschossigen, maximal 3,50 m hohen Wintergarten bis zu 30 m² überschritten werden.*

2.) *Im Plangebiet sind Stellplätze auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im Nutzungsgebiet 2 sind auch Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).*

Rechtsgrundlage

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466).
Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023).
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -Bekanntm. VO-) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224/SGV NW 2023).
Zu diesem Plan gehört eine Begründung.
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 3 - 152 - 0

Beschluss zur Aufstellung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Kleve vom 09. 09. 98 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03. 02. 99 ortsüblich bekanntgemacht.

Kleve, den 27. 09. 99

Der Bürgermeister

(Joeken)

Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Bebauungsplan mit Begründung erfolgte gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom bis
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am

Kleve, den

Der Bürgermeister

(Joeken)

Offenlegung

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 03. 02. 99 hat dieser Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 12. 02. 99 bis 11. 03. 99 einschließlich ausgelegen.

Kleve, den 27. 09. 99

Der Bürgermeister

(Joeken)

Änderungen

Dieser Bebauungsplan ist aufgrund der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom geändert worden. Die Änderungen sind in violetter Farbe eingetragen.

Kleve, den

Der Bürgermeister

(Joeken)

Beschluss als Satzung

Der Rat der Stadt Kleve hat diesen Bebauungsplan mit Entscheidungsbegründung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW am 01. 09. 99 als Satzung beschlossen.

Kleve, den 27. 09. 99

Der Bürgermeister

(Joeken)

Anzeige

Gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat mir dieser Bebauungsplan vorgelegen.

Verfügung vom heutigen Tage

(Az. 35.2 - 12.25 - Kleve Nr.)

Düsseldorf, den

Bezirksregierung

im Auftrage

Bekanntmachung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 27. 09. 99 öffentlich bekanntgemacht worden.
In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen.
Der Bebauungsplan hat am 27. 09. 99 Rechtskraft erlangt.

Kleve, den 27. 09. 99

Der Bürgermeister

(Joeken)

Bebauungsplan Stadt Kleve

Nr. 3 - 152 - 1
Ausfertigung
Gemarkung: Rindern
Flur: 8+9
Maßstab: 1 : 1000